

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Kiosk mit Snackautomaten - Gewebeanmeldung

Autor	Beitrag
Nicole Enns 27.10.2025 15:11	:moin: in unserem Zuständigkeitsbereich wurde ein Kiosk eröffnet, in dem ausschließlich Snackautomaten aufgestellt sind. Der Betreiber hat für diesen Standort keine separate Gewebeanmeldung vorgenommen, sondern verweist auf seine bestehende Gewerbeanzeige an der Hauptniederlassung und auf § 14 Abs. 3 GewO, wonach keine zusätzliche Anzeige erforderlich sei. Da es sich hierbei jedoch um ein dauerhaft betriebenes Ladenlokal handelt (ohne Personal), stellt sich die Frage, ob dieser Standort nicht als unselbständige Zweigniederlassung im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO zu werten ist und somit anzeigepflichtig wäre. Hat jemand auch schon so ein Fall gehabt und könnte mir hier weiterhelfen?
Pitti81 27.10.2025 15:34	:moin: Nein, der Gewerbetreibende hat Recht. Der § 14 (3) ist abschließend, eine Anzeigepflicht würde diesen Passus ad absurdum führen. Die entsprechende Änderung erfolgte ca. 2012, bis dahin war noch überall die Aufstellung von Automaten anzuzeigen. Wichtig ist, dass die entsprechenden Daten angebracht sind. Grüße
Pitti81 27.10.2025 15:36	:moin: Hab mich geirrt, Änderung war 2009. :biggrin: Grüße
Nicole Enns 28.10.2025 08:19	Danke für die schnelle Antwort. Ich dachte nur, dass er, wenn er ein Ladenlokal eröffnet, verpflichtet wäre, ein Gewerbe anzumelden, da er in diesem Fall ja nicht nur Automaten aufstellt.

Autor	Beitrag
Pitti81 28.10.2025 08:25	:moin: Ich denke, wir reden beide von einem "Raum", der nur der Aufstellung von Automaten dient, kein Kiosk im herkömmlichen Sinne. Also mit Personal etc. Wenn dort keinerlei Möglichkeiten zum Verzehr an Ort und Stelle sind, wie Stehtische oder Stühle, dann wüsste ich nicht, wie man diesen leeren Raum gewerberechtlich erfassen soll. Welche Tätigkeit sollte hier angegeben werden? Bereitstellung eines leeren Raumes? :) Mit Stühlen und Tischen wäre es bei uns in LSA schon eine Gaststätte, da ein Ausschank auch aus Automaten erfolgen kann. Aber so ist das Geschäftsmodell nur die Aufstellung der Snackautomaten, und diese Aufstellung ist nicht anzeigepflichtig. Die Anzeige würde in meinen Augen auch keine Vorteile bringen, Sanktionsmaßnahmen kann ich ohne Probleme gegen den Aufsteller durchsetzen, da seine Kontaktdaten am Automaten angebracht werden müssen....
Nicole Enns 28.10.2025 08:31	Ja, stimmt. Danke :)
Maik Bärwald 30.10.2025 10:28	Hallo Pitti81, danke für die Ausführungen. Was wäre denn, wenn der Gewerbetreibende den Snackautomaten in der Nachbargemeinde aufstellen will? Dürfte er das ohne Anmeldung in der Nachbargemeinde? Ähnlich wie beim Reisegewerbe. Besten Dank und bleib schön gesund. VG Maik
Pitti81 30.10.2025 10:33	:moin: Hallo Maik, selbstverständlich. Der Aufsteller hat dieses Gewerbe nur beim Gewerbeamt seiner HN anzumelden, meist ja der Wohnort. Dann kann er bundesweit Automaten aufstellen. Wir haben hier Automaten aus Dortmund... :weisnicht: Aber wie gesagt, das Schildchen mit den vorgeschriebenen Daten muss angebracht sein. Wir empfehlen immer, diese innen am Automaten anzubringen. Grüße

Autor	Beitrag
Maik Bärwald 30.10.2025 10:43	Halo Pitti81, vielen Dank. Ja das macht tatsächlich Sinn. Bin nur etwas über der Möglichkeit der Kontrolle durch das hiesige Gewerbeamt gestolpert. Wenn ich nicht weiß wo die Dinger bei mir stehen, kann ich kaum kontrollieren. Vielen Dank und bleib schön gesund. VG Maik
Pitti81 30.10.2025 10:46	Ja, in großen Städten wie Dortmund oder so kann dies eventuell wirklich dauern, bis die Aufstellung der Automaten bekannt wird. Manchmal ist es auch Glück. Aber dies war 2009 anscheinend als akzeptabel angesehen. :weisnicht: Danke, dito. :)
B. Fritz 12.02.2026 14:54	Halo in die Runde, ich greife dieses Thema nochmal auf und benötige eure Einschätzung. Heute hat eine Dame bei uns im Gewerbeamt angerufen mit der Frage, wie Sie eine Gewerbebeanmeldung für einen Automatenladen vornehmen kann. Geplant ist hier in einem unserer Ortsteile diesen Laden anzumieten und dort Warenautomaten aufzustellen zur Selbstbedienung. Sie selbst wohnt in einer Nachbargemeinde und hat nach eigenen Aussagen eine Geschäftsanschrift in NRW angemietet. Wo muss nun das Gewerbe angemeldet werden? Bin gespannt auf eure Rückmeldungen.
Stadtverwaltung Frankenthal 12.02.2026 16:17	hallo zusammen, ich würde in beiden Fällen zu einer Gewerbebeanmeldung tendieren.... im Falle des Kiosk, der keiner ist, würde ich entgegen den bisherigen Rückmeldungen auch zu einer Gewerbebeanmeldung tendieren... nachdem vorab das Bauamt die Verkaufsstelle als solche genehmigt hätte.... wir hatten von unserem Ministerium dazu auch einmal Ausführungen bekommen, die ich gerade suche, um noch einmal nachzulesen.... diese Snackautomaten, die nicht angemeldet werden müssen, stehen für mich gedanklich eher vereinzelt insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum , nicht aber geballt in einer Räumlichkeit... habe inzwischen die Unterlagen gefunden- es reicht wohl tatsächlich die Gewerbebeanmeldung an der Hauptniederlassung aus....

Autor	Beitrag
J. Simon 18.02.2026 08:29	Sogenannte Automatenkioske (mehrere Automaten in einem Raum-Definition Raum siehe Baurecht) werden bei uns sowohl bauaufsichtlich geprüft und sind gewerberechtlich als Verkaufsstelle auch anzumelden. Diese werden so behandelt, wie unsere Kleinsupermärkte ohne Bedienung nach dem HLöG. Hinzu tritt der Umstand, dass in den Automatenkioskbetrieben z.B. Alkohol nach Alterskontrolle abgegeben werden darf, was bei eine einzelnen freistehenden Automaten nicht sein darf. (§ 9 JuSchG). Im Ergebnis gibt es Unterschiede Zwischen einem Raum mit mehreren Automaten und dem Automaten "auf der grünen Wiese". Gewerbebeanmeldung mit ggf. baurechtlicher Nutzungsänderung setzen wir da voraus.
Pitti81 18.02.2026 08:55	quote----- Original von J. Simon Hinzu tritt der Umstand, dass in den Automatenkioskbetrieben z.B. Alkohol nach Alterskontrolle abgegeben werden darf, was bei eine einzelnen freistehenden Automaten nicht sein darf. (§ 9 JuSchG). Im Ergebnis gibt es Unterschiede Zwischen einem Raum mit mehreren Automaten und dem Automaten "auf der grünen Wiese". Gewerbebeanmeldung mit ggf. baurechtlicher Nutzungsänderung setzen wir da voraus. ----- Moin, Alkohol aus Automaten gibt es bei uns auch in diesen "Automatenkiosken" nicht. Der Raum, wo diese stehen würden, wird von uns nicht als gewerblich genutzter Raum angesehen. Grüße
EinQuantumRecht 18.02.2026 09:05	Gibts da schon Urteile @Pitti81? Könnte mir vorstellen, dass die Regelung dem ein oder anderem Aufsteller gegen den Strich geht. Wir machen gerade son zwischending. Sehen es als gewerblichen Raum aber melden den grundsätzlich nicht an, da nur Automaten drin stehen. Würde da aber eigentlich auch gerne den Alkohol draußen haben. Wobei das analog zu den "Minisupermärkten" auch wieder schwierig werden könnte.
B. Fritz 18.02.2026 09:49	Liegen wir hier richtig, dass in unserem Fall das Gewerbe dann an der "angemieteten" Geschäftsadresse in NRW (Hauptniederlassung?) angemeldet werden muss? Die Automaten sind dann bei uns mit entsprechenden Schildern zu versehen, die auf den Inhaber schließen lassen. Zu Klären gilt vorab noch, mit welchen Waren die Automaten bestückt sind.

Autor	Beitrag
Pitti81 18.02.2026 09:52	:moin: Mir ist kein Urteil bekannt, hätten aber auch kein Bedenken, wenn da mal jemand klagt. Ein toter Raum mit einem Automaten ist im Endeffekt dasselbe, wie wenn der Automat an der Straßenecke steht. :weisnicht: Grüße
EinQuantumRecht 18.02.2026 09:59	quote----- Original von B. Fritz Liegen wir hier richtig, dass in unserem Fall das Gewerbe dann an der "angemieteten" Geschäftsadresse in NRW (Hauptniederlassung?) angemeldet werden muss? Die Automaten sind dann bei uns mit entsprechenden Schildern zu versehen, die auf den Inhaber schließen lassen. Zu Klären gilt vorab noch, mit welchen Waren die Automaten bestückt sind. ----- so machen wir es. Hauptniederlassung am "Büroort"
EinQuantumRecht 18.02.2026 10:01	quote----- Original von Pitti81 :moin: Mir ist kein Urteil bekannt, hätten aber auch kein Bedenken, wenn da mal jemand klagt. Ein toter Raum mit einem Automaten ist im Endeffekt dasselbe, wie wenn der Automat an der Straßenecke steht. :weisnicht: Grüße ----- Unser Ministerium legt den gewerblichen Raum sehr weit aus, um den Weingenossenschaften Ihre Weinautomaten zu ermöglichen.... Deshalb tun wir uns schwer gegen die Automatenläden vorzugehen
Pitti81 18.02.2026 10:05	:moin: Ja ok, wenn das Ministerium das vorgibt, dann würde ich mich da auch nicht so verwehren. :) Bei diesem Weinautomaten gab es ja ein Urteil. Weil der draußen stand. Was daran jetzt der Raum ändert... :weisnicht: Aber.... ist bei dann halt so. :) Grüße
Stadtverwaltung Frankenthal 19.02.2026 07:53	Moin, also für mich ist ein Raum mit mehreren Automaten schon was anderes als ein einzelner Automat.... das mit der Anmeldung an der Hauptniederlassung finde ich sehr bedenklich... wie bekommt zum Beispiel die Lebensmittelkontrolle sofort von der Örtlichkeit mit?

Autor	Beitrag
EinQuantumRecht 19.02.2026 08:09	:moin:, bedenklich ja aber das ist in unserer Gesetzgebung leider vieles. Von den einzelnen Automaten bekommt die Lebensmittelkontrolle aber auch nichts mit. Von unserem Ministerium gabs da auch ne relativ klare Anweisung, dass solche Automatenläden nicht als Verkaufsstellen zu werten sind. Bei der aktuellen Gesetzeslage halte ich das für nachvollziehbar. Ob da nun ein sehr großer Automat steht oder viele kleine kommt aufs selbe raus. Ich hätte für die Automatenkioske aber gerne auch eine andere Regelung. VG
Pitti81 19.02.2026 08:10	:moin: Im Sinne des Schutzcharakters macht in meinen Augen ein unbewachter Raum, kann ja auch ein Container sein, keinen Unterschied zu einem frei stehendem. Bezüglich der Überwachung sagt die Begründung zum damaligen MEG III folgendes: "Die Gewerbeüberwachung wird durch die Neuregelung nicht beeinträchtigt...." Na dann ist doch alles klar. *lach* Im ländlichen Raum wird ein Automat schnell bekannt sein, in Berlin, München oder Köln könnte das aber schon anders aussehen.... :weisnicht: Grüße
Pitti81 19.02.2026 08:14	quote----- Original von EinQuantumRecht :moin:, Von unserem Ministerium gabs da auch ne relativ klare Anweisung, dass solche Automatenläden nicht als Verkaufsstellen zu werten sind. VG ----- :moin: Bei uns gelten die als vollautomatisierte Verkaufsstellen und unterliegen keinen Öffnungszeiten. Das Gesetz wurde erst 2025 dahingehend geändert. Grüße

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: